

Projekt- und Fördergrundsätze

Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH

Präambel

Anlässlich des 250. Geburtstages von Ludwig van Beethoven im Jahr 2020 ermöglichen Zuwendungen des Bundes, des Landes NRW, des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn die Vorbereitung und Durchführung eines Jubiläumsprogramms mit Schwerpunkt in der Beethovenstadt Bonn. Das Jubiläumsprogramm wird im Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020 durchgeführt.

Als Koordinationsstelle für die Programmgestaltung wurde die gemeinnützige Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH gegründet. Unter der Dachmarke BTHVN 2020 verfolgt sie den Anspruch, das Beethoven Jubiläum als Ereignis von gesamtstaatlicher und international ausstrahlender Bedeutung zu profilieren und zu kommunizieren.

Die Jubiläums Gesellschaft initiiert und veranstaltet eigene Projekte und stellt aus ihren Zuwendungsmitteln Förderhilfen für Projekte Dritter zur Vorbereitung und Durchführung des Beethoven Jubiläums 2020 zur Verfügung.

Die Aktivitäten und Projekte des Jubiläumjahres werden entsprechend der Marke BTHVN unter fünf Leitthemen zusammengefasst:

Beethoven, als

B onner Bürger (Projekte, die sich mit Beethovens Entwicklung im ersten Lebensdrittel sowie mit den authentischen Orten und Einflussfaktoren im Umfeld der Residenzstadt Bonn und der sie umgebenden Region befassen.)

T onkünstler (Projekte, die Beethovens radikales Künstlertum, seinen unermüdlichen Drang zur künstlerischen Erneuerung zum Ausgangspunkt nehmen oder sich auf seine Schlüsselwerke beziehen.)

H umanist (Projekte zu Beethovens gesellschaftskritischen Positionen, seinen Sozialutopien, ihrer universellen Bedeutung und politischen Vereinnahmung, sowie Projekte, die zur Völkerverständigung beitragen.)

V isionär (Projekte, die sich mit neuen Technologien oder zeitgemäßen und zukunftsweisenden Formen der Präsentation und Inszenierung insbesondere klassischer - aber auch anderer Arten von - Musik auseinandersetzen.)

N aturfreund (Projekte, die Beethovens Verhältnis zur Natur zum Ausgangspunkt nehmen und das Thema Natur und Nachhaltigkeit umfassen.)

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Förderziel

Die Jubiläums Gesellschaft stellt Förderhilfen für Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des Beethoven Jubiläums 2020 zur Verfügung.

Durch die Jubiläums Gesellschaft geförderte Förderprojekte werden von den Projektpartnern gemeinsam mit der Jubiläums Gesellschaft auf das Gesamtprogramm hin entwickelt und von letzterer koordiniert.

II. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei der Jubiläums Gesellschaft sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren durch deren öffentliche Zuschussgeber.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, deren Satzungszweck auch die Förderung von Kunst und Kultur ist, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung von Kunst und Kultur. Die Antragsteller dürfen mit den beantragten Mitteln ausschließlich ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Die Antragsteller müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

IV. Fördergegenstand

1. Förderfähig sind kulturelle Projekte, die im Land Nordrhein-Westfalen stattfinden, wobei ein Schwerpunkt auf Projekten in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis liegen soll. Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die mit inhaltlichem Bezug zu dieser Region stattfinden.
2. Gefördert werden können Projekte (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen etc.), die sich inhaltlich auf Ludwig van Beethoven beziehen. Die Projekte sollen sich auszeichnen durch besondere Strahlkraft, nachhaltige Wirkung, Innovationscharakter, Vernetzungen, künstlerische Exzellenz oder besondere Breitenwirkung bzw. Ansprache neuer Nutzerschichten und Bildungsaspekte.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Projektförderungen der Jubiläums Gesellschaft werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
2. Die Anträge müssen gemäß der Antragsfristen nach Punkt VII. rechtzeitig gestellt werden.
3. Projektförderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Mindestens 25% der Projektkosten sind durch Co- Finanzierung sicher zu stellen.
4. Kreativprojekte der freien Szene, Projekte kultureller Vermittlung sowie Projekte der Laienmusik können mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, 10% der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicher zu stellen.
5. Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Pro geleistete Arbeitsstunde wird dieses mit 15€ berücksichtigt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
6. Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10% betragen.
7. Die Mindestfördersumme beträgt grundsätzlich 5.000,00 Euro. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Cluster) sind möglich.
8. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch die Jubiläums Gesellschaft nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.
9. Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden; deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.
10. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die

Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z.B. Veranstaltungshäuser, Ensembles, Vereine, Verbände, Stiftungen). Allerdings kann die Jubiläums Gesellschaft einzelne Projekte von Institutionen fördern.

VI. Antragsstellung

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Förderdatenbank der Jubiläums Gesellschaft, die über ihre Website www.bthvn2020.de zugänglich ist. Alle erforderlichen Inhalte eines Antrags, sämtliche vertraglichen Grundlagen für einen Fördervertrag sowie die Antragsfristen erschließen sich aus dem Online-Antragsvorgang bzw. stehen in Form einer „Förderfibel“ zum download zur Verfügung. Eine ausfüllbare Arbeitsversion ist als Excel-Datei hinterlegt und ebenfalls per Download abrufbar.
2. Nach Abschluss des vollständigen Online-Antrags wird von der Förderdatenbank ein Ausdruck generiert, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und unverzüglich per Post nachzureichen ist.
3. Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. einen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.

VII. Antragsfristen

1. Es sind fünf Förderrunden vorgesehen:
Die Anträge sind jeweils bis zum 30.09.2017, 31.03.2018, 30.09.2018, 31.03.2019, 30.09.2019 zu stellen. Der Jubiläums Gesellschaft bleibt es vorbehalten evtl. weitere Förderrunden einzurichten und entsprechende Antragsfristen bekannt zu geben.
2. Die Bekanntmachung der Förderrunden erfolgt ausschließlich auf der Internetseite der Jubiläums Gesellschaft (www.bthvn2020.de) bzw. über elektronische „social media“.
3. Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist bei der Jubiläums Gesellschaft eingegangen sind. Maßgeblich ist die Online-Antragstellung: Der vollständige Antrag mit allen ergänzenden Unterlagen muss spätestens am Tag der Antragsfrist bis 23.59 Uhr hochgeladen sein.

VIII. Auswahlverfahren

1. Die Jubiläums Gesellschaft fördert Projekte nur auf Antrag.
2. Übersteigt die beantragte Fördersumme eine Summe von 10 000 €, entscheidet die Jubiläums Gesellschaft auf Empfehlung eines künstlerischen Beirates/einer Jury. Bis 10 000 € entscheidet die Jubiläums Gesellschaft allein.
3. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung der Jubiläums Gesellschaft ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die Antragsentscheidung wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig. Unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 wird der Durchführungszeitraum des Beethoven Jubiläumsjahres angepasst. Damit soll den Akteurinnen und Akteuren des Jubiläums die Chance geboten werden, ihr Programm und ihren Beitrag zum Beethoven Jubiläumsjahr zu präsentieren. Die Förderungen beziehen sich grundsätzlich auf das Programm des Jubiläumsjahres im Zeitraum Dezember 2019 bis Mitte 2021, spätestens 30. September 2021, und dessen Vorlaufkosten. Mit Blick auf die Jahresdramaturgie des Jubiläums sollen die Veranstaltungen, die aus Pandemiegründen nicht in 2020 durchgeführt werden können, möglichst in der ersten Jahreshälfte 2021 stattfinden.

X. Durchführung der Förderung

1. Die Jubiläums Gesellschaft leitet Fördermittel erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsvertrages und auf Anforderung weiter.
2. Werden die Mittel der Jubiläums Gesellschaft nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die Jubiläums Gesellschaft gem. Nrn. 8.3 ff. ANBest-P i.V.m. §247 BGB, §49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.
3. Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller/Projektträger sowie in den entsprechenden Publikationen, z.B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. ist das Logo BTHVN2020 als Jubiläums-Programm-Logo herausgehoben darzustellen. Darüber hinaus sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn in der jeweils aktuellen Version des

Förderhinweises aufzunehmen.

4. Im Hinblick auf die Einbindung in ein Gesamtprogramm sind der Jubiläums Gesellschaft und ihren Partnern nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch den Projektträger einzuräumen sowie ggf. Kartenkontingente zu überlassen.

XI. Schlussprüfung

1. Die Jubiläums Gesellschaft prüft nach Durchführung des Projektes, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein tabellarischer Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen.

2. Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurück zu zahlen.

3. Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Veranlassungen kann die Jubiläums Gesellschaft gem. Nr. 8. ANBest-P i.V.m. 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausbezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.

4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Inkrafttreten

Diese Programm- und Fördergrundsätze wurden vom Aufsichtsrat der Jubiläumsgesellschaft beschlossen und gelten ab dem 24. April 2020.